Präambel

zur Satzung des Turn- und Sportvereins Durmersheim e. V.

Der im Jahr 1896 gegründete Turnverein Durmersheim und der Sportverein Durmersheim, hervorgegangen aus der 1937 gegründeten Handballabteilung des Turnerbundes 1926 Durmersheim, haben sich am 22. April 1967 zu dem

Turn- und Sportverein Durmersheim e.V.

zusammengeschlossen. Die Tradition der bisherigen Vereine wird in dem neuen Verein fortgeführt.

81

Name, Sitz

Der am 22. April 1967 in Durmersheim gegründete Turn- und Sportverein (TuS) Durmersheim e.V. hat seinen Sitz in Durmersheim. Die Vereinsfarben sind: Blau-weiß. Er ist Mitglied des zuständigen Sportbundes sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und ist als Mitglied deren Satzungen unterworfen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abweichend hiervon erhalten der 1. und der 2. Vorsitzende für ihre Aufwendungen eine jährliche Ehrenamtspauschale im Rahmen der jeweils steuerlich zulässigen Höhe.

Darüber hinaus kann der Verein Vereinsmitgliedern, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen erbringen, die über das übliche Maß weit hinausgehen, ebenfalls eine Ehrenamtspauschale entweder jährlich oder einmalig gewähren. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Ehrenamtspauschale für den 1. und 2. Vorsitzenden sowie für die o.g. Vereinsmitglieder im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe jeweils jährlich oder einmalig festzusetzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3

Aufnahme und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei noch nicht volljährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Juristische Personen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglied werden. In diesem Fall wird der Mitgliedsbeitrag besonders festgesetzt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Ablehnung verlangen.

Der Antrag auf Abstimmung muss schriftlich erfolgen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

84

Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn er schriftlich entweder dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem Mitgliederwart nachweisbar mitgeteilt wurde. Gegenüber dem Mitgliederwart kann der Austritt auch per E-Mail unter TUS-MV@web.de erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt zum Halbjahresende, welches dem Austritt folgt. (30. 6. bzw. 31. 12.) Der Verein behält sich das Recht vor, die bei Austritt oder Ausschluss bestehenden Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist beizutreiben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigen der Handlungen.

Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. In diesem Fall gelten die Ausführungen des § 3 bezüglich der Anrufung der Mitgliederversammlung.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder u. a. die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Maß nahmen ergriffen werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§6

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen und anderen Vereinsveranstaltungen;
- c) Spenden;
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand befristet Befreiung von der Beitragszahlung erteilen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben, sofern eine entsprechende Einzugsgenehmigung erteilt wurde.

Der Einzug erfolgt in der letzten Januarwoche eines Jahres.

Sofern keine Einzugsgenehmigung erteilt wurde, hat die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. Januar eines Jahres unbar zu erfolgen. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne von § 2 dieser Satzung
- c) besonderen Ausgaben.

§7

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Der Vorstand kann eine Aufteilung der Überschüsse zwischen der veranstaltenden Abteilung und der Vereinskasse beschließen.

§8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Im Bedarfsfall können von der Mitgliederversammlung besondere Vereinsorgane beschlossen werden.

89

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) den Abteilungsleitern
- f) dem Ehrenvorsitzenden
- g) dem Jugendleiter mit beratender Stimme.

Die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

§10

Vorstandswahl

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf 2 Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung hat eine Bestätigung zu erfolgen. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt. Er muss Vorsitzen der gewesen sein. Er kann den Ehrenvorsitz niederlegen.

§11

Befugnisse des Vorstandes

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben schriftlich oder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§12

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§13

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen volljährig sein. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse, die Bücher und die Belege auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Jährlich hat mindestens eine Revision zu erfolgen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Abteilungen haben einen Kassenprüfungsbericht an den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

814

Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung), außerordentliche Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist jeweils bis spätestens 30.11. des Jahres einzuberufen.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Durmersheim unter Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgen. Auswärts wohnhafte Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Feste Tagesordnungspunkte sind:

- a) die Jahresberichte der Abteilungen
- b) der Kassenbericht des Kassenverwalters
- c) Berichte der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Wahlen
- f) Anträge

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei allen Wahlen kann offene oder geheime Wahl beantragt werden. Über die Art der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen. Dies muss er, wenn ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens 5 Tage vorher erfolgen. Für die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abteilungen wählen in ihren der Generalversammlung vorausgehenden Abteilungsversammlungen einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter, einen Schriftführer, zwei Kassenprüfer und soweit erforderlich, weitere Mitglieder.

§16

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sportunfälle und Diebstähle. Für Sportunfälle besteht eine Versicherung beim zuständigen Sportbund.

§17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss in einer Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der, von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Durmersheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§18

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft und gegebenenfalls Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Als Folge kann der Verein ggf. Konsequenzen ziehen, wenn durch den Widerruf Einschränkungen im Sportbetrieb entstehen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, welche die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten regelt der Verein gegebenenfalls durch eine Datenschutzordnung.

§19

Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht) in Kraft. Durmersheim, im November 2018